



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 unterbreiten Sie die Entwürfe des Ausführungsrechts zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes. Der Regierungsrat ist eingeladen, bis zum 23. November 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat unterstützt die Ziele der ersten Etappe zur Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege, das heisst, insbesondere die mit der Ausbildungsoffensive verbundenen Massnahmen. Er schliesst sich damit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Gleichzeitig verweist er aber auch ausdrücklich auf die in der GDK-Stellungnahme enthaltenen Vorbehalte und Änderungsanträge.

Für die Kantone bedeutet die Umsetzung der Pflegeinitiative einen enormen finanziellen und personellen Aufwand. In Uri müssen explizite neue rechtliche Grundlagen auf Stufe Kantonsparlament und Regierungsrat ausgearbeitet werden. Dabei müssen die notwendigen Fristen und Prozesse eingehalten werden. Das Urner Kantonsparlament wird im April 2024 über die kantonale Vorlage entscheiden müssen, damit eine rechtzeitige Inkraftsetzung per 1. Juli 2024 gewährleistet werden kann.

Bei der Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative ist es insbesondere für kleinere Kantone wichtig, dass der Aufwand für die Gesuchseinreichung und die Berichterstattung/Evaluation in einem vernünftigen Rahmen bleibt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 21. November 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : KTM. UR

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Beat Planzer

Telefon : 041 875 21 57

E-Mail : planzer.beat@ur.ch

Datum : 14. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie pflge@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)	3
Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)	6
Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)	7
Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)	9
Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes	14
Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)	15
Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	16
Allgemeine Bemerkungen	20

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
3	2		<p>Antrag: Streichung von Artikel 3 Absatz 2</p> <p>Begründung: Es handelt es sich bei der Ausbildungsoffensive um eine zeitlich befristete Initiative, mit der Bund und Kantone der Ausbildung Pflege auf der Tertiärstufe einen zusätzlichen Schub verleihen wollen. Auch das Programm «Erhöhung der Anzahl Bachelorabschlüsse FH in Pflege» von swissuniversities als Teil der Ausbildungsoffensive ist zeitlich auf acht Jahre befristet. Genauso wie der Bund müssen auch die Kantone für die Umsetzung der Ausbildungsoffensive in ihren Parlamenten <u>Zusatzbudgets</u> beschliessen. Der Bund hat gegenüber den Kantonen (und auch in den Medien) immer kommuniziert, dass der Bund die Massnahmen mit 50 Prozent mitfinanziert. Die vorgesehene Reduktion widerspricht diesen Aussagen und ist daher nicht nachvollziehbar. Zudem haben die Kantone auch langfristig mit einem Bundesbeitrag von 50 Prozent budgetiert. Aus diesem Grund lehnt der Kanton Uri den sukzessiven Rückgang der Bundesbeiträge ab dem 1. Januar 2030 um jährlich 5 Prozent ab.</p>
4	1	a	<p>Antrag: Streichung des zweiten Teilsatzes: «die Kantone die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge darlegen und insbesondere nachweisen, dass dank der Beiträge der Zugang zum Bildungsgang HF und zum Studiengang FH Pflege gefördert wird»</p> <p>Der Kanton Uri unterstützt das Ziel, den Zugang zur Pflegeausbildung HF und FH zu fördern und erachtet die Ausbildungsbeiträge als eine (potenziell) wirksame Massnahme, um mehr Studierende zu rekrutieren. Diese Massnahme soll jedoch möglichst breit verstanden werden in dem Sinne, dass die Studierendenzahlen der Pflegeausbildung HF und FH auch durch eine generelle Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen während der Ausbildung erhöht werden können. Eine strenge kausale Wirkungskette wird nicht nachzuweisen sein, da verschiedenste Faktoren für oder gegen eine Ausbildung sprechen dürften. Der Anteil der Personen, die eine Pflegeausbildung <i>ausschliesslich</i> aus finanziellen Gründen nicht in Betracht ziehen, ist beschränkt. Aus unserer Sicht sollte es deshalb vom Bund als hinreichenden Beleg genommen werden, wenn die Studierendenzahlen zumindest auf dem bestehenden Niveau gehalten oder (hoffentlich) gesteigert werden können. Der Nachweis der Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge durch die Kantone ist daher zu streichen.</p>
4	1	b	<p>Antrag: Streichung von Buchstabe b</p> <p>Begründung: Das Bundesgesetz hält in Artikel 7 Absatz 2 fest, dass die Kantone die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe selbst festlegen. Mit der Bestimmung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

			in der Verordnung wird die Ausgestaltung der Modelle hingegen stark eingeschränkt. Das stellt einen Widerspruch zur genannten Gesetzesbestimmung dar. Dabei lässt der Bund völlig offen, wie das Kriterium «Sicherung des Lebensunterhalts» zu definieren ist und inwiefern die Massnahme der Ausbildungsbeiträge vom bestehenden Stipendienwesen - das ebenfalls auf die Sicherung des Lebensunterhalts abzielt - abzugrenzen ist.
4	2		Antrag: Präzisierung des Wohnsitzbegriffs Begründung: Weder das Ausbildungsfördergesetz noch die Ausbildungsverordnung Pflege und die diesbezüglichen Erläuterungen definieren den Begriff des Wohnsitzes weiter, so dass davon auszugehen ist, dass damit der zivilrechtliche Wohnsitz nach Artikel 23 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) gemeint ist. Eine diesbezügliche Präzisierung wäre zu begrüssen, zumal eine kantonsübergreifende einheitliche Handhabung des Wohnsitzbegriffs für den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes unabdingbar ist.
5	2		Antrag: Streichung von Artikel 5 Absatz 2 Begründung: siehe Bemerkungen zu Artikel 3 Absatz 2.
6	1		Antrag: Das Wort «zusammen» ist in der Verordnung zu streichen. Begründung: Es kann für die Kantone hilfreich sein, wenn sie die Gesuche um Beiträge nach dem 1. Abschnitt und um Beiträge nach dem 2. Abschnitt der Verordnung auch (zeitlich) getrennt einreichen können. Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 6 ist dies möglich, solange der Kanton dies im Gesuch entsprechend vermerkt.
10	1		Antrag auf Streichung: «Das SBFI berechnet den jedem Kanton zustehenden maximalen Betrag für die gesamte Förderperiode ...» Begründung: Falls die Bundesgelder gegen Ende der Förderperiode hin noch nicht ausgeschöpft sind, muss es möglich sein, dass Kantone, die mehr kantonale Beiträge für die Förderung der HF einsetzen, als ihnen gemäss der Bedarfsplanung zusteht (z. B., weil sie Standortkanton einer HF sind), von den noch zur Verfügung stehenden Bundesgeldern profitieren können, d. h., dass die Bundesbeiträge pro Kanton nicht gedeckelt sind.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Der Kanton Uri hat keine Bemerkungen zur Änderung der Berufsbildungsverordnung.

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
51	1	abis	<p>Antrag auf Ergänzung: «Sie verfügen über einen kantonalen Leistungsauftrag <u>gemäss Artikel 36a Absatz 3 KVG.</u> »</p> <p>Begründung: Es muss klargestellt sein, dass es sich beim kantonalen Leistungsauftrag um einen solchen im Sinne von Artikel 36a Absatz 3 KVG handeln muss. D. h., dass diese Zulassungsvoraussetzung erfüllt ist, wenn ein kantonaler Leistungsauftrag vorliegt, der lediglich die Ausbildungsverpflichtung festlegt. Dieser kantonale Leistungsauftrag muss hingegen <u>keine</u> weiteren Elemente wie z. B. öffentlicher Versorgungsauftrag, Vorgaben zur Art der zu erbringenden Pflegeleistungen, zum Tätigkeitsspektrum oder betreffend die Versorgungsplanung beinhalten.</p>
Übergangsbestimmung			<p>Antrag auf Streichung</p> <p>Begründung: Diese Übergangsbestimmung ist nicht notwendig. Viele Kantone kennen bereits Ausbildungsverpflichtungen, die auch für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gelten. Im Hinblick auf die Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative werden sämtliche Kantone die Ausbildungsverpflichtung und die Beitragsgewährung auf kantonale Ebene regeln und die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zur Ausbildung verpflichten.</p>
			<p>Antrag auf zusätzliche Übergangsbestimmung zur ausdrücklichen Regelung des Besitzstands sowie dessen Umfang</p> <p>Begründung: Im letzten Abschnitt von Ziffer 4.4.1 der Erläuterung wird erklärt, dass Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause von einer Besitzstandswahrung profitieren. Soll Besitzstand gewährt werden (d. h. bleiben Rechtspositionen bestehen, die gestützt auf bisheriges Recht erworben wurden, dem neuen Recht aber nicht entsprechen) bedarf es dafür einer ausdrücklichen Bestimmung im neuen Recht. Nachdem eine entsprechende Regelung auf Ebene KVG fehlt, muss die Besitzstandswahrung mindestens auf Ebene KVV verankert werden. Eine blosser Erwähnung in den Erläuterungen ist nicht ausreichend.</p> <p>Vor Inkrafttreten dieser Änderung zugelassene Leistungserbringer (dies betrifft sowohl Pflegefachpersonen als auch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause) wurden zudem gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e KVG (Personen und Organisationen, die <u>auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin</u> Leistungen erbringen) zugelassen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist daher zusätzlich ausdrücklich auf Ebene KVV zu regeln, ob sie ab Inkrafttreten dieser Änderung auch Leistungen <u>ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag</u> erbringen dürfen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss KLV erfüllt sind.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
7	2 ^{bis}	c	<p>Antrag auf Änderung: «Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a und <u>b</u> e, die nicht auf ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag hin erbracht werden, müssen von <u>einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 49 Buchstabe b KVV erfüllt, einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau (Art. 49 KVV) erbracht werden, der oder die eine zweijährige Berufserfahrung in dem Bereich nachweisen kann, in dem die praktische Tätigkeit nach Artikel 49 Buchstabe b KVV ausgeübt wurde.</u>»</p> <p>Begründung:</p> <p>Ausweiten auf Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe b: Pflegefachpersonen sind bestens ausgebildete Expertinnen für die Behandlungspflege. In der Praxis erbringen diese Pflegefachpersonen mehrheitlich Behandlungspflege und nicht Grundpflege. Sie sollen die Behandlungspflege daher auch ohne ärztliche Anordnung, aber in Koordination mit der Ärztin oder dem Arzt erbringen dürfen.</p> <p>Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe c streichen: Angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege wäre es verheerend, wenn ein Anreiz gesetzt würde, dass Pflegefachpersonen vermehrt Grundpflege leisten.</p> <p>Voraussetzungen gemäss Artikel 49 KVV: Es muss unbedingt vermieden werden, dass Pflegefachpersonen, die Leistungen ohne ärztliche Anordnung in einer Spitex-Organisation erbringt, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen müssen. Dieses Pflegefachpersonal kann zudem die Anforderung, den Beruf auf eigene Rechnung auszuüben, nicht erfüllen und der Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV muss von der Organisation und nicht der einzelnen Mitarbeiterin erbracht werden. Falls die vom BAG gewählte Formulierung darauf zielt, dass einzig Pflegefachpersonen, die ihren Beruf auf eigene Rechnung ausüben und selber zulasten OKP abrechnen, Leistungen ohne ärztliche Anordnung/Antrag erbringen können, weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass wir dies ablehnen. Eine solche Regelung würde den Anreiz erhöhen, sich selbständig zu machen. Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause hätten in der Folge noch mehr Mühe, ihre Stellen zu besetzen. Wir sind aber überzeugt, dass die Kantone nur mit den Organisationen die Versorgung sicherstellen können.</p> <p>Begründung zur Streichung der letzten zwei Satzteile: Pflegefachpersonen sind für Ihre Tätigkeit bestens ausgebildet und Artikel 49 Buchstabe b KVV stellt sicher, dass während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Die Voraussetzungen müssen nicht weiter erhöht werden.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

7	2 ^{bis}	c	<p>Antrag auf Änderung: «Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a, <u>b und c</u>, die nicht auf ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag hin erbracht werden, müssen von <u>einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 49 Buchstabe b KVV erfüllt, einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau (Art. 49 KVV) erbracht werden. Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe c können bei Abrechnung durch eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 KVV) auch unter Aufsicht eines Pflegefachmannes oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 49 Buchstabe b KVV erfüllt, erbracht werden.</u> der oder die eine zweijährige Berufserfahrung in dem Bereich nachweisen kann, in dem die praktische Tätigkeit nach Artikel 49 Buchstabe b KVV ausgeübt wurde. »</p> <p>Begründung: Sollten die c-Leistungen entgegen unserem Antrag nicht gestrichen werden, dann muss geregelt werden, dass diese Leistungen innerhalb von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause auch von weniger qualifiziertem Personal unter Aufsicht von Pflegefachpersonen erbracht werden können. Angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege und aus Kostengründen darf nicht ein Anreiz gesetzt werden, dass Pflegefachpersonen vermehrt Grundpflege leisten. Es muss sichergestellt werden, dass die Grundpflege grossmehrheitlich durch FaGe oder SRK-Pflegehelferinnen/Pflegehelfer erbracht wird.</p>
7	2 ^{bis}	c	<p>Eventualantrag auf Änderung: Der Begriff «Bereich» muss präzisiert werden und die letzten zwei Satzteile müssen inhaltlich geprüft und allenfalls geändert werden.</p> <p>Begründung: Sollten die letzten zwei Satzteile entgegen unserem Antrag nicht gestrichen werden, müssen sie verbessert werden. Ansonsten drohen endlose Auseinandersetzungen zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern darüber, was genau ein «Bereich» ist. Ausserdem ist nicht verständlich, was mit einer zweijährigen Berufserfahrung in dem Bereich, in dem die praktische Tätigkeit nach Artikel 49 Buchstabe b KVV ausgeübt wurde, gemeint ist. Folgen auf die zwei Jahre praktische Tätigkeit weitere zwei Jahre im gleichen Bereich?</p>
7	4		<p>Antrag auf Änderung: «Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b können von Personen oder <u>Organisationen</u> Institutionen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag aufgrund der Bedarfsabklärung nach Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 8 erbracht werden. »</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ist sehr schwer oder nur mit Hilfe der Erläuterungen verständlich, weil nicht nachvollziehbar ist, auf welche Wörter sich die Verordnungsartikel und -absätze beziehen. «Institutionen» soll durch den im gleichen Verordnungsartikel</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

		verwendeten Begriff «Organisationen» ersetzt werden. Sonst besteht das Risiko, dass mit «Institutionen» auch noch Pflegeheime gemeint sind.
8a	1 ^{bis}	<p>Antrag auf Änderung: «Die Bedarfsermittlung für Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und <u>b</u>, die ohne ärztlichen Auftrag oder ärztliche Anordnung von <u>einem Pflegefachmann oder eine Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen nach Artikel 49 Buchstabe b KVV erfüllt</u>, einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau nach Artikel 49 KVV erbracht werden können, wird von diesem oder dieser in <u>Präsenz und in Zusammenarbeit</u> mit dem Patienten oder der Patientin oder dessen oder deren <u>und allenfalls den</u> Angehörigen durchgeführt. »</p> <p>Auch Artikel 8a Absatz 1 (Ermittlung des Bedarfs an Leistungen, die mit ärztlichem Auftrag/Anordnung erbracht werden), soll im gleichen Sinn geändert werden.</p> <p>Begründung: Es muss sichergestellt werden, dass die Pflegefachperson die Patientin/den Patienten persönlich sieht. Damit soll vermieden werden, dass (pflegende) Angehörige das Bedarfsabklärungsformular ausfüllen und der Pflegefachperson zur Auswertung übermitteln. Auch sollen die Angehörigen nur dann einbezogen werden, wenn die/der mündige und urteilsfähige Patientin/Patient dies wünscht.</p>
8a	1 ^{bis}	<p>Antrag auf weitere Erläuterungen: «Das Ergebnis ist umgehend dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin zur Kenntnisnahme zuzustellen. » Was ist zu tun, falls keine behandelnde Ärztin und kein behandelnder Arzt involviert sind?</p> <p>Begründung: Es gibt Situationen, in denen die Versorgung durch eine Pflegefachperson durchaus ausreichend ist und es kann auch zunehmend vorkommen, dass aufgrund des Hausärztemangels keine behandelnde Ärztin/kein behandelnder Arzt involviert ist.</p>
8a	1 ^{bis}	<p>Antrag auf Streichung: «Muss eine Bedarfsermittlung nach Absatz 1 erneut durchgeführt werden, darf diese nur in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin und dem Pflegefachmann oder der Pflegefachfrau durchgeführt werden, der oder die die erste Bedarfsermittlung vorgenommen hat. »</p> <p>Begründung: Wir lehnen ab, dass eine «Folge-Bedarfsermittlung» in Zusammenarbeit mit der gleichen Pflegefachperson durchgeführt werden muss, welche die erste Bedarfsermittlung vorgenommen hat. Denn in vielen Fällen wird diese Pflegefachperson gar nicht mehr in der gleichen Funktion an gleicher Stelle tätig sein und es ist zudem denkbar, dass die Patientin/der Patient bewusst die Spitex-Organisation oder Pflegefachperson gewechselt hat und nicht wünscht, dass eine Zusammenarbeit fortgeführt wird.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

8a	8		<p>Antrag auf Streichung: «Bei Pflegeleistungen, die ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden, muss spätestens neun Monate nach der ersten Bedarfsermittlung wieder eine Bedarfsermittlung erfolgen. Ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin ist nur eine einzige Erneuerung möglich. »</p> <p>Begründung: Pflegefachpersonen mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung sind ausreichend qualifiziert, um selbständig zu beurteilen, ob jemand Pflegeleistungen benötigt. Es braucht dazu nicht eine separate Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin. Gerade in der Pflege sind die meisten Patienten während längerer Zeit auf Pflege angewiesen. Eine zusätzliche Zustimmung einzuholen ist mit viel Aufwand verbunden - zumal die meisten Hausärztinnen und Hausärzte auch zeitlich wenig Ressourcen haben.</p>
8a	8		<p>Eventualantrag auf Klärung: «Ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin ist nur eine einzige Erneuerung möglich. » Es muss präzisiert werden, was mit Zustimmung des Arztes/der Ärztin gemeint ist.</p> <p>Begründung: Sollte der zweite Satz entgegen unserem Antrag nicht gestrichen werden, ist zu klären, in welcher Form die Zustimmung des Arztes/der Ärztin gegeben werden muss. In den Erläuterungen ist zudem nicht von Zustimmung die Rede, sondern davon, dass ein ärztlicher Auftrag/Anordnung erforderlich ist.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Keine Bemerkungen.

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2		b	Der Kanton Uri unterstützt die Voraussetzung, dass die Projekte über einen inter- oder intraprofessionellen Charakter verfügen müssen. Es ist dabei auch denkbar, dass eine Zusammenarbeit mit einer Berufsgruppe ausserhalb des Gesundheitswesens gefördert werden soll, z. B. mit einem Beruf aus dem Sozialbereich. Die Formulierung von Buchstabe b lässt diese Möglichkeit zu, was wir begrüssen. Wir beantragen, die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Fazit

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Ziffer 2.3.2: 2. Kapitel 1. Abschnitt	<p>Antrag auf Präzisierung in den Erläuterungen zum Artikel 2 Absatz 2: Das BAG sollte definieren, was in den Spitaltarifen als Finanzierung für die Ausbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe anerkannt wird.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Tarifverhandlungen werden die effektiven Kosten der Spitäler für die Ausbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen selten berücksichtigt. Es sollte vermieden werden, dass die Spitäler letztlich weder im Rahmen der Spitalfinanzierung nach KVG ausreichend für die Ausbildung abgegolten werden noch von Bundesbeiträgen im Rahmen des Ausbildungsfördergesetzes profitieren können.</p>
Ziffer 2.3.2: 2. Kapitel 1. Abschnitt	<p>Antrag auf Präzisierung in den Erläuterungen zum Artikel 2 Absatz 2: Das BAG sollte definieren, was in den Spitaltarifen als Finanzierung für die Ausbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe anerkannt wird.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Tarifverhandlungen werden die effektiven Kosten der Spitäler für die Ausbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen selten berücksichtigt. Es sollte vermieden werden, dass die Spitäler letztlich weder im Rahmen der Spitalfinanzierung nach KVG ausreichend für die Ausbildung abgegolten werden noch von Bundesbeiträgen im Rahmen des Ausbildungsfördergesetzes profitieren können.</p>
Ziffer 2.3.2: 2. Kapitel 1. Abschnitt	<p>Antrag auf Streichung: Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 2: Der Kanton Uri beantragt die Streichung von Artikel 3 Absatz 2 der Ausbildungsförderverordnung Pflege. Entsprechend können auch die Erläuterungen hierzu gestrichen werden.</p>
Ziffer 2.3.2: 2. Kapitel 1. Abschnitt	<p>Antrag auf Präzisierung: Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 3: bei der Anwendung der Prioritätenliste ist nicht nur auf eine angemessene regionale Verteilung, sondern zusätzlich auch auf eine kantonale Gleichbehandlung gemäss den vom BAG vorgegebenen Orientierungswerten zu achten (Anschauungsbeispiel: Kanton A hat Ende 2025 schon 25 Prozent seines zustehenden Gesamtbetrags über die acht Jahre beansprucht. Nachbarkanton B hat bisher 0 Prozent beansprucht. Falls der Bund im Jahr 2026 die Prioritätenliste anwenden muss, sollte Kanton B in diesem Jahr Priorität erhalten, auch wenn die regionale Abdeckung gegeben ist.)</p>
Ziffer 2.3.2: 2. Kapitel 2. Abschnitt	<p>Antrag auf Präzisierung: In den Erläuterungen zu Artikel 4 ist zu präzisieren, was darunter verstanden wird, dass die Ausbildungsbeiträge vom allgemeinen kantonalen Stipendienwesen abzugrenzen sind bzw. welche Leistung subsidiär ist.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

	<p>Antrag auf Ergänzung: In den Erläuterungen ist zu ergänzen, dass die Kantone Ausbildungsbeiträge nicht nur an neu Eintretende, sondern auch an Personen ausrichten können, die ihre Ausbildung bereits aufgenommen haben, sie aber (ohne Beiträge des Kantons) aus finanziellen Gründen abbrechen müssten.</p>
<p>Ziffer 2.3.2: 2. Kapitel 2. Abschnitt</p>	<p>Antrag auf Kürzung und Korrektur: Artikel 4 Absatz 1: Mit den Ausführungen zu Absatz 1 können wir uns einverstanden erklären. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Praktikumslohn für die HF-Studierenden in einigen Kantonen bis zu rund 2'500 Franken pro Monat beträgt.</p> <p>Antrag auf Präzisierung: Bei den Ausführungen zum Wohnsitz ist vom Bund zu präzisieren, dass es sich um den zivilrechtlichen Wohnsitz handelt. Damit wird eine einheitliche Handhabung in der ganzen Schweiz gewährleistet.</p> <p>Antrag auf Überarbeitung: Die Erläuterungen zu Buchstabe b lösen viele Fragen aus. Zum einen wird nicht definiert, was unter einem «Giesskannenprinzip» und dem Kriterium des «gesicherten Lebensunterhalts» genau zu verstehen ist. Es muss in jedem Fall verhindert werden, dass bei den Ausbildungsbeiträgen eine Einzelfallprüfung wie beim kantonalen Stipendienwesen notwendig wird. Eine Einzelprüfung ist mit einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verbunden und muss vermieden werden.</p> <p>Mit der beantragten Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b können die Erläuterungen zu Artikel 4 stark gekürzt werden. Dabei ist zwingend festzuhalten, dass vom Bund Modelle unterstützt werden, die auf eine Einzelfallprüfung verzichten und stattdessen z. B. auf das Kriterium des Alters abstützen. Entscheidend ist nur, dass die Modelle letztlich dem Ziel nachkommen, zusätzliche Personen für die Studiengänge Pflege HF und FH zu gewinnen.</p>
<p>Ziffer 2.3.2: 2. Kapitel 3. Abschnitt</p>	<p>Antrag auf Präzisierung: Erläuterungen zu Artikel 6: Im zweiten Abschnitt sollte präzisiert werden, dass der Bund den Kantonen im Laufe des Jahres 2025 einen ersten Beitrag auszahlen wird, auch wenn die Gesuche den Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025 (anderthalb Jahre) umfassen und die Auszahlung des Bundes normalerweise erst im Folgejahr der Gesuchsperiode erfolgt. Dies wurde an der Infoveranstaltung des BAG vom 6. September 2023 so kommuniziert.</p> <p>Wir regen an, dass sich auch die Berichterstattung der Kantone auf die ersten anderthalb Jahre beziehen soll, d. h., dass die Kantone nicht im Frühjahr 2025 bereits eine Berichterstattung für das halbe Jahr 2024 einreichen müssen, um Beiträge zu erhalten. Der Bund kann den Kantonen 2025 eine Akontozahlung ausrichten und nach Einreichen der Berichterstattung die definitive Abrechnung vornehmen und die Differenz bei der nächsten Auszahlung berücksichtigen.</p> <p>Antrag auf Ergänzung: Erläuterungen zu Absatz 3 Buchstabe a «Falls der Kanton von der GDK-Empfehlung abweicht, welche von mindestens 300 Franken pro Praktikumswoche ausgeht, ...». Begründung: Die GDK-Empfehlung geht von 300 Franken als Mindestbetrag aus.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Ziffer 2.3.2: 3. Kapitel	Erläuterungen zu Artikel 10: Das SBFI sieht keine abgestuften Beiträge vor, was sehr zu begrüessen ist. Die Bemessung der Beiträge sollte für alle Massnahmenbereiche gleich sein, nämlich ohne Abstufung ab 2030 (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2 der Verordnung).
4.1 Ausgangslage	<p>Antrag auf Streichung: «Pflegefachpersonen sollen in der Grundpflege selbstständiger arbeiten können, indem sie namentlich gewisse Leistungen direkt zu Lasten der OKP, das heisst ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag, erbringen können.»</p> <p>Begründung: Im Bundesgesetz steht nicht, dass die Pflegefachpersonen <u>in der Grundpflege</u> selbstständiger arbeiten können sollen. Es steht einzig, dass der Bundesrat bestimmt, welche Pflegeleistungen ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden können (Art. 25a Abs. 3 KVG).</p>
	<p>Ziffer 4.3, 1. Abschnitt</p> <p>Antrag auf Streichung: «In der KLV sind die Leistungen zu definieren, die von Pflegefachpersonen <u>oder von</u> Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Alters- und Pflegeheimen ohne ärztliche Anordnung ...»</p> <p>Begründung: Artikel 7 Absatz 4 KLV hält ausdrücklich fest, dass nur Personen oder Institutionen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b KLV-Leistungen ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbringen können. Pflegeheime gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c KLV sind somit ausgeschlossen.</p>
Ziffer 4.4.1, zu Art. 51 Abs. 1 Bst. a ^{bis}	<p>In der Botschaft zur KVG-Änderung betreffend Artikel 36a Absatz 3 KVG wurde ausgeführt, dass der Leistungsauftrag auch ein Instrument der Zulassungssteuerung für die Kantone sei, da sie einem Leistungserbringer die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP entziehen können, wenn er den Leistungsauftrag nicht einhält. Der neue Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} KVV enthält jedoch keinen Verweis auf Artikel 36a Absatz 3 KVG und in den Erläuterungen zu diesem neuen Buchstaben wird nicht auf Artikel 38 Absatz 2 KVG (aufsichtsrechtliche Massnahmen) Bezug genommen.</p> <p>Antrag auf Ergänzung: In den Erläuterungen ist daher der Klarheit halber zu ergänzen, dass falls eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause der im kantonalen Leistungsauftrag festgesetzten Ausbildungsleistung nicht nachkommt, nebst allfällig kantonal vorgesehenen Sanktionen auch Massnahmen nach Artikel 38 Absatz 2 KVG zu prüfen sind (Verwarnung, Busse, befristeter/definitiver Entzug der Zulassung).</p>
Ziffer 4.4.1, zu Art. 51 Abs. 1 Bst. a ^{bis}	<p>Antrag auf Ergänzung: In den Erläuterungen ist speziell darauf hinzuweisen, dass die Kantone - je nach innerkantonaler Kompetenzaufteilung - die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss Artikel 36a Absatz 3 KVG an die Gemeinden delegieren können.</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

	Dies beispielsweise dann, wenn die Gemeinden für die Gewährleistung der Pflegeversorgung oder die Restkostenfinanzierung zuständig sind und in diesem Rahmen bereits Leistungsaufträge an Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erteilen.
Ziffer 4.4.1, zu Art. 51 Abs. 1 Bst. a ^{bis}	Antrag auf Ergänzung: In den Erläuterungen ist zudem hervorzuheben, dass die Form des «kantonalen Leistungsauftrags gemäss Artikel 36a Absatz 3 KVG» (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag oder Verfügung) <u>nicht ausschlaggebend</u> ist. Wichtig ist einzig, dass eine Ausbildungsleistung festgelegt wird. Auch ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass wenn eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gestützt auf eine kantonale rechtliche Grundlage bereits über eine Ausbildungsverpflichtung verfügt, dies der Zulassungsvoraussetzung gemäss Artikel 36a Absatz 3 KVG entspricht.
4.4.2 Artikel 7 Absatz 2 ^{bis}	Antrag auf Streichung: «Um Leistungen ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbringen zu können, muss eine Pflegefachperson zudem nachweisen, dass sie oder er zwei Jahre Berufserfahrung in der Schweiz gesammelt und in diesem Zeitraum Leistungen jeglicher Art nach dem geltenden System erbracht hat. Das heisst, mit der vorgängigen Meldung des Pflegebedarfs durch eine Ärztin oder einen Arzt.» Begründung: Es muss möglich sein, dass eine Pflegefachperson, welche viele Jahre Berufserfahrung in beispielsweise der Pflege von Kindern im Spital gesammelt hat, ambulant Leistungen ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbringen kann. Es soll nicht verlangt werden, dass sie zuerst zwei weitere Jahre ambulant tätig sein muss.
4.4.2 Artikel 7 Absatz 4	Antrag auf Präzisierung: « <i>Artikel 7 Absatz 4</i> legt fest, dass als Leistungen, die von Pflegefachpersonen nach <u>Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2bis</u> sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden können, die Bedarfsabklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) sowie die Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 Bst. c) gelten.» Hier muss präzisiert werden, dass es um freiberuflich tätige Pflegefachpersonen geht und nicht um beispielsweise Pflegefachpersonen, die in einem Pflegeheim tätig sind.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Der Kanton Uri weist darauf hin, dass die Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege für die Kantone mit einem enormen finanziellen und personellen Aufwand verbunden ist. In der Gesetzesbotschaft wurde im Kapitel 6.2 «Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden» nur der finanzielle Aufwand gemäss dem Bundesgesetz umrissen (469 Millionen Franken). Die Umsetzung des Ausbildungsfördergesetzes sowie der übrigen Gesetzesanpassungen zieht in den Kantonen einen Vorbereitungs- und Vollzugsaufwand mit sich, der hohe Personalressourcen bindet bzw. allenfalls die Schaffung von zusätzlichen Stellen notwendig macht. Bei der Evaluation des Gesetzes ist der Aufwand von Bund und Kantonen unbedingt in diesem umfassenden Sinn zu berücksichtigen.